

pflichteter nicht vorhanden oder an Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 23. Wenn ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige **spätestens am nächstfolgenden Tage** geschehen.

Erfordernisse zur Eheschließung.
(Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch).

§ 1303. Ein Mann darf **nicht vor** dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau darf **nicht vor** der Vollendung des **16.** Lebensjahres eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann **Befreiung von dieser Vorschrift** bewilligt werden.

§ 1304. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 1305. Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist.

§ 1308. Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das **Vormundschaftsgericht** ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu erteilen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

§ 1313. Eine Frau darf erst **zehn Monate** nach der Auflösung oder Nichtigkeitsklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

Beurkundung der Sterbefälle.

§ 56. Jeder Sterbefall ist **spätestens am nächstfolgenden Wochentage** dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57. Zu der Anzeige ist verpflichtet das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden, oder an der Anzeige verhindert ist, **derjenige**, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Anmerkung. Das Standesamt befindet sich im Dompropsteigebäude, am Domplatz Nr. 14, und ist geöffnet an den Wochentagen vormittags 8—1 Uhr, an den Festtagen, die auf einen Wochentag fallen (für dringende Anzeigen über Sterbefälle und Totgeburten) vormittags von 11 bis 12 Uhr, Sonntags und nachmittags geschlossen.

Es ist bei standesamtlichen Anzeigen höchst zweckmäßig, Familienstammbuch oder sonstige Ausweise, Heiratsurkunde, Geburtschein usw.

vorzulegen. Dadurch wird die richtige Schreibweise der mitunter schwierigen Familiennamen, namentlich der fremdsprachlichen, gewährleistet. Zudem ist wünschenswert, daß alle Kreise auf möglichst genaue Angabe der Geburts- und Sterbedaten, Standesbezeichnungen, Orte pp. hinwirken; ferner ist auch u. a. bei Sterbefällen anzugeben, ob letztwillige Verfügungen bestehen, Kinder vorhanden sind usw. Zur glatten Erledigung ineinander greifender Obliegenheiten ist dies unbedingt notwendig.

Ferner sind bei Sterbefallanzeigen die ärztlichen Totenscheine nach der Regierungsvorschrift vorzulegen.

Krankenversicherung.

(Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911).

§ 317. Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Landes- oder Zünungsstrankenkasse verpflichtet ist, bei der durch die Satzung oder nach § 319 bestimmten Stelle binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, haben sie gleichfalls binnen drei Tagen zu melden.

Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden. Die Satzung kann die Meldefrist über den dritten Tag hinaus bis zum letzten Werttag der Kalenderwoche erstrecken.

§ 318. In der Anmeldung sind auch die Angaben zu machen, die durch die Satzung zur Berechnung der Beiträge gefordert werden.

Änderungen in diesen Verhältnissen sind binnen der Meldefrist anzuzeigen.

§ 530. Wer seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht anmeldet (§§ 317, 319, 468 Abs. 2) oder die Listen über beschäftigte Hausgewerbetreibende nicht einreicht (§ 473), kann, falls er vorsätzlich handelt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und falls er fahrlässig handelt, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft werden.

Wer die Vorschriften über die Meldung Versicherungspflichtiger oder die Einreichung der Listen der Hausgewerbetreibenden (§§ 317 bis 319, § 468 Abs. 2, §§ 473, 474) in anderer Weise verletzt, kann mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden.

Wer seiner Pflicht zuwider das Stellen von Anträgen nach § 519 Abs. 2, § 522 oder Anzeigen nach § 521 unterläßt, kann mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden.

§ 531. Unabhängig von der Strafe hat die Kasse die rückständigen Beiträge nachzuholen.

Sie kann dem Bestraften außerdem die Zahlung des Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beiträge auferlegen. Der Betrag wird wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Dies gilt nicht für Hausgewerbetreibende, die dem § 468 Abs. 2 zuwiderhandeln.